

Satzung des „Halstenbeker Wirtschaftskreis“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Halstenbeker Wirtschaftskreis“ e. V.
Der Sitz des Vereins ist Halstenbek.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat die Aufgabe, durch Werbemaßnahmen und Veranstaltungen unterschiedlicher Art, die Attraktivität der Gemeinde Halstenbek als Wirtschaftsstandort zu fördern. Ziel ist es dabei, die Stammkunden zu halten, neue Kundenkreise zu erschließen und den Bekanntheitsgrad der Mitglieder zu erhöhen. Gegenüber der Verwaltung und Politik, sonstigen Organisationen und Gremien vertritt der Verein als Sprachrohr die Interessen seiner Mitglieder und fördert die konstruktive Zusammenarbeit. Der Verein verfolgt damit ideelle Zwecke. Ein auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist nicht beabsichtigt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, jede Institution oder Körperschaft aus dem Bereich des Handels, Handwerks, der Dienstleistungsbetriebe sowie des öffentlichen Lebens sowie jeder in Halstenbek ansässige Gewerbetreibende und juristische Personen werden.
Der Vorstand kann den Beitritt mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung den Vorstand. Sie sind über die vom Vorstand vorbereiteten Maßnahmen zu informieren. Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme in den Verein soll schriftlich beantragt werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Geschäftsaufgabe
 - d) Tod

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur vierteljährlich zum Abschluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen die Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung statthaft.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Stimmenmehrheit endgültig.

§ 7

Beitrag

Der Beitrag ist monatlich in Geld zu leisten.

Das Nähere ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erstellt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Bei Bedarf können Arbeitskreise gebildet werden; diese haben ihre Aktivitäten mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- 3.) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe vortragen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (§ 9 / 2) einberufen worden ist.
- 5.) Zu den Mitgliederversammlungen können auch Gäste geladen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Festlegung von Aktivitäten
- 2.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 3.) Wahl des Vorstandes.
- 4.) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nur durch schriftliche Vollmacht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.

Beschlussfassungen können durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt, bzw. wenn bei Wahlen über Personen mehrere Vorschläge vorhanden sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei beliebigen Vorstandsmitgliedern nach § 12 Abs. 1 zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und evtl. dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- 2.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen, soweit die Mitglieder mehrheitlich zustimmen.
- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes in der Form gemeinsam vertreten, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Vertretung ausübt.
- 4.) Der Vorstand führt die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktivitäten durch.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.) Zu den Vorstandssitzungen können im Bedarfsfalle auch sachverständige Gäste geladen werden.

§ 13

Vermögen des Vereins

Alle Beiträge, Einnahmen und zur Verfügung gestellten Mittel des Vereins werden ausschließlich zu dem in § 2 bestimmten Zweck verwendet.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist der Änderungsvorschlag in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Das Restvermögen wird einer gemeinnützigen Halstenbeker Institution übertragen.

Halstenbeker Wirtschaftskreis e. V.

Beitragsordnung

Der monatliche Beitrag für eine Vollmitgliedschaft beträgt EUR 20,00 für jedes Mitglied.
Mitglieder mit bis zu 2 Angestellten zahlen einen monatlichen Beitrag von EUR 20,00.
Mitglieder von 3 bis zu 25 Angestellten, zahlen einen monatlichen Beitrag von EUR 25,00.
Der monatliche Beitrag von Mitgliedern mit mehr als 25 Angestellten beträgt EUR 50,00.

Bei der Feststellung der Anzahl der Angestellten werden im Gewerbebetrieb mit arbeitende Ehegatten und Auszubildende nicht mitgezählt.

Bei Filialbetrieben ist die Zahl der in Halstenbek Beschäftigten maßgebend.
Zwei Halbtagskräfte zählen als eine Kraft.

Für neue Mitglieder besteht die Möglichkeit, zunächst für 6 Monate eine Probemitgliedschaft zu einem monatlichen Beitrag von EUR 11,11 zu wählen.

Liegt im 6. Monat keine Kündigung vor, geht die Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft zu den dort geregelten Beiträgen über.

Existenzgründer in Halstenbek bleiben 12 Monate beitragsfrei.

Branchenspezifisch kann der Vorstand von den o. a. Beitragsregelungen abweichen und andere Mitgliedsbeiträge festsetzen.
